

Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin, außerplanmäßiger Professor“ (apl.)

1. Gesetzliche Grundlagen:

Gemäß § 41 Absatz 1 HG kann die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin*außerplanmäßiger Professor“ von Universitäten an Personen verliehen werden, die die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 erfüllen und in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen.

Gemäß Absatz 3 a. a. O. werden die Bezeichnungen von der Hochschule verliehen. Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist. Im Falle des Absatzes 1 beginnt die Frist erst, wenn die Einstellungsvoraussetzungen einer*eines Professorin*Professors nach § 36 vorliegen. Die Bezeichnungen begründen weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Obertragung eines Amtes.

2. Voraussetzungen zur Verleihung der apl.-Bezeichnung

Die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ setzt in der Person der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Einstellungsvoraussetzungen des § 36 HG sowie hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre voraus. Die Verleihung der Bezeichnung ist eine Ermessensentscheidung.

Hervorragende Leistungen werden an den wissenschaftlichen Maßstäben des jeweiligen Fachbereiches und der Berufungsfähigkeit gemessen.

Die vorgeschlagene Person darf nicht in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis oder als Beamtin*Beamter auf Lebenszeit an der Universität Bonn tätig sein (einzige Ausnahme: unbefristete Beschäftigte bzw. Beamt*innen auf Lebenszeit der Medizinischen Fakultät, die überwiegend in der Krankenversorgung tätig sind).

Zum Nachweis der geforderten 5-jährigen erfolgreichen Lehrtätigkeit (Absatz 3 a. a. O.) wird ergänzend hingewiesen:

Die erfolgreiche und selbstständige Lehrtätigkeit ist regelmäßig im Umfang von mindestens 2 SWS (28 Stunden pro Semester) persönlich vor Ort zu erbringen. Als Lehrleistungen werden die üblichen Lehrveranstaltungsformen wie Vorlesung, Seminar und Praktikum sowie andere fachspezifische Lehrveranstaltungsformen (Doktorandenbetreuung) angerechnet.

Wird die Lehre im Rahmen von Lehrmodulen erbracht, wird diese auf die geforderte 5-jährige erfolgreiche Lehrtätigkeit angerechnet, wenn sie im akademischen Jahr einen Umfang von mindestens 4 SWS umfasst.

Eine Lehrtätigkeit an der Universität Bonn muss im Umfang von mindestens zwei Semestern erfolgt und nachgewiesen sein.

Lehrtätigkeiten, die an Universitäten innerhalb der Bundesrepublik im erforderlichen Umfang selbstständig erbracht worden sind, können über einen Zeitraum von maximal 8 Semestern auf die erfolgreiche, selbstständige Lehrtätigkeit angerechnet werden. In diesem Fall muss die Lehrtätigkeit zusätzlich durch entsprechende Gutachten von fachlich ausgewiesenem Professor*innen der entsprechenden Universität/en, an der die Tätigkeit ausgeübt wurde, gewürdigt werden.

Anteilig erbrachte Lehrtätigkeiten (Durchführung von Lehrveranstaltungen mit mehreren Dozent*innen) können nur berücksichtigt werden, wenn die Gesamtsumme der Lehrtätigkeitsanteile den erforderlichen Umfang von mindestens 2 SWS (sogenannte Titellehre) erfüllt. Für die Berechnung der Anteile sind – pro Semester – nicht nur die tatsächlich gehaltenen Lehrveranstaltungsstunden in SWS, sondern auch die Art der Lehrveranstaltungen anzugeben, da letztere gemäß Lehrverpflichtungsverordnung (LVV) unterschiedlich gewertet werden.

Weiterhin ist zwingend darzulegen, welchen Lehreinheiten die einzelnen Lehrenden angehören. Dies ist insofern erforderlich, als dass § 4 Absatz 4 LVV regelt, in welchem Umfang die betreffende Lehrveranstaltung den einzelnen Lehrenden angerechnet werden kann.

Das Erfordernis der Lehrbefugnis zur Verleihung der Bezeichnung apl.-Professor*in besteht nicht mehr. Eine Umhabilitation ist nicht erforderlich.

3. Antragsunterlagen

Der vom Fakultätsrat beschlossene Vorschlag auf Verleihung der Bezeichnung „apl.-Professor*in“ ist von der Fakultät unter Beifügung

- von zwei auswärtigen Gutachten,
- eines tabellarischen Lebenslaufs,
- eines amtlichen Führungszeugnisses (nicht älter als 6 Monate),
- beglaubigter Kopien der Studienabschlüsse, Promotionsurkunde, Habilitations-urkunde,
- eines Schriftenverzeichnisses,
- einer Darstellung der Forschungsleistungen einschließlich der Benennung von Forschungsschwerpunkten,
- einer Darstellung der selbständigen persönlichen 10-semesterigen Lehrtätigkeit (pro Semester sind Titel der Veranstaltungen und Semesterwochenstundenzahl aufzulisten),
- einer Darstellung sonstiger Leistungen (Preise, Listenplatzierungen in Berufungsverfahren, Einwerbung von Drittmitteln pp.),
- einer Darstellung der nach der Verleihung der Bezeichnung geplanten zukünftigen Lehrveranstaltungen an der Universität Bonn,
- einer Darstellung der nach der Verleihung der Bezeichnung geplanten Forschungen, Forschungsbeteiligungen pp.

ausführlich begründet vorzulegen, wobei insbesondere die Persönlichkeit, die wissenschaftliche Ausbildung, der wissenschaftliche sowie der berufliche Werdegang und die bisherige Lehrtätigkeit zu bewerten sind. Weiterhin ist der mit der Anbindung der Vorgeschlagenen als „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ verbundene „Zugewinn“ für die Fakultät sowie die künftige Einbindung der Vorgeschlagenen in Lehre und Forschung der Fakultät detailliert darzulegen.